

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil mit KEST-Abzug des Pioneer Funds Austria - GEM Garantie 7/2017 USD

ISIN:	AT0000A0HP82	Kupon-Nr.:	0	Ex-Tag:	27.07.2017
RJ:	30.07.2016 - 29.07.2017	Wahrung	USD	Auszahlung:	27.07.2017
7.	Auslandische Ertrage, DBA Anrechnung				
7.1	Dividenden (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschuttungen von Subfonds (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkunfte aus Kapitalvermogen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind				
8.1	auf die osterreichische Einkommen-/Korperschaftsteuer gema DBA anrechenbar 4) 5) 6)				
8.1.1	Steuern auf Ertrage aus Aktien (Dividenden) (ohne Berucksichtigung des matching credit) (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Ertrage aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berucksichtigung des matching credit) (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschuttungen auslandischer Subfonds (ohne Berucksichtigung des matching credit) (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inlandische Steuer gema DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkunfte aus Kapitalvermogen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusatzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen) 3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag ruckzuerstatten 6) 7)				
8.2.1	Steuern auf Ertrage aus Aktien (Dividenden) (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.2	Steuern auf Ertrage aus Anleihen (Zinsen) (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschuttungen Subfonds (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkunfte aus Kapitalvermogen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch ruckerstattbare Quellensteuern (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt ruckerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)				0,0000

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil mit KEST-Abzug des Pioneer Funds Austria - GEM Garantie 7/2017 USD

ISIN:	AT0000A0HP82	Kupon-Nr.:	0	Ex-Tag:	27.07.2017
RJ:	30.07.2016 - 29.07.2017	Wahrung:	USD	Auszahlung:	27.07.2017
9.	Begünstigte Beteiligungserträge				
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen) 8)				0,0000
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfullung des Beteiligungsausmaes gemäß § 10 KStG (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen) In Punkt 3. nicht abgezogen.				0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)				0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 9) 10) 11)				
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Gema DBA steuerfreie Zinserträge (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen) 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Auslandische Dividenden (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschuttungen auslandischer Subfonds (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkunfte aus Kapitalvermogen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) 10) 11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil mit KEST-Abzug des Pioneer Funds Austria - GEM Garantie 7/2017 USD

ISIN:	AT0000A0HP82	Kupon-Nr.:	0	Ex-Tag:	27.07.2017
RJ:	30.07.2016 - 29.07.2017	Wahrung	USD	Auszahlung:	27.07.2017
11.	osterreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschuttungen in den Fonds einbehalten wurde				
11.1	KEST auf Inlandsdividenden 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	osterreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird 9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.1	KEST auf Zinsertrage, soweit nicht gema DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2	KEST auf gema DBA steuerfreie Zinsertrage 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf auslandische Dividenden 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare auslandische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5	KEST auf Ausschuttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkunfte aus Kapitalvermogen gem.  27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschuttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben fur beschrankt steuerpflichtige Anteilsinhaber				
15.1	KEST auf Zinsen gema  98 Z.5 lit.e EStG 1988 (fur beschrankt steuerpflichtige Anleger)	0,0000			

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil mit KEST-Abzug des Pioneer Funds Austria - GEM Garantie 7/2017 USD

ISIN:	AT0000A0HP82	Kupon-Nr.	0	Ex-Tag:	27.07.2017		
RJ:	30.07.2016 - 29.07.2017	Währung	USD	Auszahlung:	27.07.2017		
		Privatanleger mit Option	Privatanleger ohne Option	Betriebliche Anleger mit Option	Betriebliche Anleger ohne Option	Betriebliche Anleger jur. Person	Privatstiftungen
17.	a)	zu Punkt 8. anrechenbare ausländische Steuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	zu Punkt 8. rückerstattbare ausländische Steuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern (unter Umständen rückerstattbar auf Basis aktueller EUGH-Judikatur)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil ohne KEST-Abzug des Pioneer Funds Austria - GEM Garantie 7/2017 USD

ISIN:	AT0000A0HP90					Ex-Tag:	27.07.2017	
RJ:	30.07.2016 - 29.07.2017	Wahrung USD				Auszahlung:	27.07.2017	
7.	Auslandische Ertrage, DBA Anrechnung							
7.1	Dividenden (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschuttungen von Subfonds (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkunfte aus Kapitalvermogen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
8.1	auf die osterreichische Einkommen-/Korperschaftsteuer gema DBA anrechenbar 4) 5) 6)							
8.1.1	Steuern auf Ertrage aus Aktien (Dividenden) (ohne Berucksichtigung des matching credit) (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Ertrage aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berucksichtigung des matching credit) (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschuttungen auslandischer Subfonds (ohne Berucksichtigung des matching credit) (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inlandische Steuer gema DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkunfte aus Kapitalvermogen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusatzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen) 3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag ruckzuerstatten 6) 7)							
8.2.1	Steuern auf Ertrage aus Aktien (Dividenden) (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen) 7) 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.2	Steuern auf Ertrage aus Anleihen (Zinsen) (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschuttungen Subfonds (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkunfte aus Kapitalvermogen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch ruckerstattbare Quellensteuern (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt ruckerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe (Landerdetails sind aus den jeweiligen Blattern fur die Ertragsarten zu entnehmen)						0,0000	0,0000

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil ohne KEST-Abzug des Pioneer Funds Austria - GEM Garantie 7/2017 USD

ISIN: AT0000A0HP90						Ex-Tag: 27.07.2017	
RJ: 30.07.2016 - 29.07.2017		Währung USD				Auszahlung: 27.07.2017	
11.	Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde						
11.1	KEST auf Inlandsdividenden 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird 9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber						
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	0,0000					

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil ohne KEST-Abzug des Pioneer Funds Austria - GEM Garantie 7/2017 USD

ISIN:		AT0000A0HP90	Ex-Tag:	27.07.2017
RJ:		30.07.2016 - 29.07.2017	Währung USD	Auszahlung: 27.07.2017
			Betriebliche Anleger jur. Person	Privatstiftungen
17.	a)	zu Punkt 8. anrechenbare ausländische Steuern	0,0000	0,0000
	b)	zu Punkt 8. rückerstattbare ausländische Steuern	0,0000	0,0000
	c)	zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern (unter Umständen rückerstattbar auf Basis aktueller EUGH-Judikatur)	0,0000	0,0000

Fußnoten:

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur EST geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die EST/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die EST/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die EST anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.